

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Redakteur
Johannisthalstrasse 33.
Zweite Redaktion
Gymnasium von 11–12 Uhr
Sekretär von 4–5 Uhr.
nahme der für die nächst-
ende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 8. Januar.

Ausgabe 9400.

Abonnementpreis
Wöchentlich 1 Thlr. 7½ Rgr.,
incl. Beingerohn 1 Thlr. 10 Rgr.

Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.
Schriften für Extraablagen
ohne Postbelehrung 9 Thlr.
mit Postbelehrung 12 Thlr.

Inserate
die Spaltseite 1½ Rgr.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Spaltseite 2 Rgr.

Für alle:
Cito Alemann, Universitätsstr. 23,
Vocal-Comptoir Hauptstraße 21.

Nº 8.

1872.

Die bei dem unterzeichneten Gerichtsamt in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hier-
zu veranlasst, die wegen ihrer Pflegesohlungen zu erstattenden Erziehungsberichte bis Ende gegen-
wärtigen Monats anher einzureichen.

Leipzig, am 3. Januar 1872.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig,
Abtheilung für Vormundschaftsachen.

Dr. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Reis- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt,
dass die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinaklande,
nach anderen vereinsähnlichen Posthofspfählen abgelegten Waarenposten längstens
den 10. Januar 1872 bis Abends 6 Uhr

der festigen Contobuchalterei einzureichen sind.

Leipzig, am 3. Januar 1872.

Königliches Haupt-Zoll-Amt
Reitzenhain.

Unsere Juristenfacultät und das Reichs-Oberhandelsgericht.

Leipzig, 7. Januar. Am 2. Januar d. J. zog sich in den Räumen des Reichs-Oberhandelsgerichts eine erhebende Feierlichkeit. Nachdem die hiesige Juristenfacultät beschlossen hatte, Amerikaner der Bedeutung des genannten Reichsgerichts für das gesammte deutsche Volk und die deutsche Rechtswissenschaft jenen Räumen derselben, welche nicht zugleich mit den Rechten sind, diese Würde honoris causa zu erhalten, verfügte sich an dem gebachten Tage früh 9 Uhr der derzeitige Decan der juristischen Facultät, Herr Appellationsrat Professor F. Müller, in Begleitung des Ordinarius Herrn Geheimrat Dr. von Büchter, in das Hintergebäude des Reichs-Oberhandelsgerichts, wo das gesammte Collegium desselben zu einer Plenarversammlung versammelt war. Die beiden Decanen der Juristenfacultät wurden in das Sitzungszimmer eingeführt, und es motivierte hierauf der Decan den den Räumen des Reichsgerichts so dahin unbekannt gebliebenen Zweck ihres Eintritts in folgender Ansprache:

"Hohes Gerichtshof, hochverehrnde Herren! Wir haben um die Ehre gebeten, heute hier in diesen Räumen — dem Schauplatz Ihres vaterlichen Werks — erscheinen zu dürfen, um ein tierisches Bezeugt abzulegen von der hohen Achtung und warmen Sympathie, von welcher die Mitglieder der Juristenfacultät in der Universität Leipzig für den obersten Gerichtshof des Deutschen Reichs und die in seinem Rathe stehenden hochwürdigen Männer bestellt sind.

Wie die südländische Praxis und Gesetzgebung von Alters her bis auf unsere Tage stets den lebhaftesten Contact mit der fortwährenden Rechtswissenschaft und insbesondere mit dem gemeinen deutschen Rechte bewahrt und hierdurch auch auf dem Gebiete des Civilrechts Erfolgs gezeigt hat, welche ihn in den Annalen deutscher Rechtswissenschaft für alle Zeiten einen ehrenvollen Rang eingenommen: so hat auch die Juristenfacultät Leipzig — ungedacht der hohen Aufgabe aller Universitätsrichters, nicht bloß vom Baume des Erkenntnisses, sondern auch vom Baume des Lebens die Rechte zu pflegen, — stets die treue Bundeswohlfahrt gehalten ihrer Freunde, der Provinz, — man darf, ohne zu viel zu behaupten, ausrechnen, dass die Innigkeit dieses Bandes ihr längere Zeit hindurch einen eigenhümlichen und erstaunlichen Charakter in der deutschen Rechtswissenschaft ausprägte.

Aller den deutschen Juristenfacultäten, und so auch der unsrigen war, neben der Güte der einzelnen Landeskreise, noch eins anderes, allgemein wissenschaftliche Aufgabe zugefallen, seitdem mit der politischen Ausbildung des ehemaligen Deutschen Reichs die formelle, staatliche Grundlage der Rechtsgemeinschaft Deutschlands verschwand und der Begriff eines deutschen gemeinsamen Rechts nur noch eine historische und theoretische Existenz hatte. Seit jenen unvergesslichen Tagen begeisterte Erziehung des deutschen Volkes, von welchen die Schlachtfelder unserer Stadt ein ewig dauerndes, mit unvergleichlichen Jügen in die Taschen der Geschichte eingegangenes Bezeugt reden, — waren es vor allen die deutschen Hochschulen, welche, treu ihrem Berufe, die idealen Gefährten der Nation zu wählen und zu bilden, für den einmal wach gewordenen Gedanken der nationalen Einigung in einer gesamtstaatlichen Rechtsform eintraten und Träger und Pflieger des nationalen Einheitsgedankens wurden.

Aber auch die Juristenfacultäten an ihrem Thiele blieben nicht zurück. Unmittelbar eines dem deut- schen Wesen und Rechtswissen eigenhümlichen Rechtstums particularer Rechtswissenschaften waren sie in Lehre und Schrift die Träger jenes rechtswissenschaftlichen Einheitsbandes, welches alle deutsche Staaten und Stämme umschlang und dem nationalen Rechtsgedanken die wirksamste Anregung und Nahrung zuführte.

Der nationale Einheitsgedanke hat in Folge der großen weltgeschichtlichen Ereignisse der Vorjahre

durch die Wiedereröffnung des Deutschen Reichs seine Erfüllung gewonnen. Für den Aufbau eines gemeinsamen deutschen Reichsrechts aber ist durch die Reichsverfassung eine entwickelungsfähige Grundlage, in der Erweiterung dieses obersten Reichsgerichts zu einem höchsten Reichsgericht ein centrales, lebensvolles Organ der Rechtswissenschaft geschaffen.

H. H. Wie dientest die Rechtspflege der römischen Prätorien mit glücklichem Tact und seinem Rechtssinn in der lebendigen Continuität der Rechtsnormen einen unmittelbar aus dem Rechtsleben und Rechtsbedürfnisse des Volks herausgewachsenen Grundbau der gesammten Rechtswissenschaft erschafft, den die Jurisprudenz mit vollem Rechte viva voce juris civilis nennen darf: — so mögen auch Ihre Urtheile und Rechtsprüche künftig lebendige Bausteine für den gelegenderen Ausbau eines wahrhaft volksschönen Reichsgerichtsrechts werden, in welchem sich die höchsten Leistungen der Wissenschaft mit den durch Sitten, Cultur und Stammesgegenständlichkeit bedingten Rechtsbedürfnissen der Nation zur schönen Einheit durchdringen. — Möge die deutsche Jurisprudenz Ihnen bei dieser erhabenen, aber schwierigen Arbeit eine treue Bandesgenossin sein, damit aus der vereinten Schaffenstrafe dieser beiden großen geistigen Leistungsmächte ein deutsches Nationalrecht hervorgehe, welches an innerer Vollendung und dauernder Lebendkraft den ewig musterhaften Schöpfungen des römischen Rechtsgenies ebenbürtig zur Sei- sche!

Diesem Wunsche, dieser Hoffnung, sowie der Verehrung für diesen hohen Gerichtshof und alle seine Mitglieder glaubte die Juristenfacultät dadurch den würdigsten Ausdruck zu geben, dass sie diejenigen Mitglieder Ihres Collegiums, welche nicht zugleich im Besitz der summi in utroque iure honoris sind, dieses Bestethumus theilhaftig machen.

Und somit erfüllte ich, als derzeitiger Decan der hiesigen Juristenfacultät, im Namen und Auftrag derer, welche ihm die Herren Reichs-Oberhandelsgerichtsräte: Ponath, Kormann, Schmidt, Gallenkamp, Hoffmann, Fleischauer, von Baeyerow, Werner und Wenz — hiermit freilich zu Ehrendoktoren beider Rechte ernenne und Sie in dieser hohen Versammlung als solche proklamire!"

Darauf erfolgte die Abstimmung der für die gesammten Herren aufgestellten Doctordiplome, welche folgende Eleganz trugen:

"Quod imperii germanici optimis victoriarum bellorum annis saeculo instaurati et renovati supremo iudicio in hac urbe constituto cum Lipsiae metropolitane singulari decus ornamentiisque factum tam nostro ordini consuetudine ac familiaritate consultissimorum virorum praeclaris iuri discipline adiumenta et incrementa aucta sunt firmissima fundamenta et initia ejus in iure legibusque communis, quam boni cives exoptant et sperant, posita sunt."

Herr Professor Dr. Voigt gab Namens des Collegiums dem Danke für die dem Gerichtshof erwiesene hohe Auszeichnung zu bedenken und herzlichen Worten Ausdruck, und in gleichem Sinne wurde der erste Rath des Gerichtshofs, Herr Dr. Ponath, Namens der übrigen neuerwerten Ehrendoktoren die Gefühl fröhligster Überzeugung und innigster Dankbarkeit für die ihnen gewordene Ehrenbezeugung, aus. Nach einer kurzen Entgegnung des Herrn Decans und einem herzlichen Schlusswort des Herrn Ordinarius endigte die Feierlichkeit, die auf alle, welche ihr beiwohnten, einen wahren Erheben und stets unvergleichlichen Eindruck hervorbrachte.

Von den höheren Schulen Sachsen.

Der größte Theil der Lehrer an den sächsischen Gymnasien, sowohl dieselben unter dem Fundations- oder vertragmäßigen Patronate des Cultusministeriums seien Grimma, Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Bautzen, Borsdorf, Bitterfeld; ausgeschlossen haben sich aus uns wenigstens unbekannten Gründen die Lehrer an der Fürstenschule zu Weissen und einzelne der Colleges von

Grimma, Freiberg, Bitterfeld, hat an das genannte Ministerium eine Petition gerichtet um Verleihung der Staatsdienerqualität und der daraus resultierenden Rechte. Während in anderen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, die Lehrer an den Gymnasien gesetzlich als Staatsdiener (Staatsbeamte) angesehen werden, sind sie in Sachsen durch das Gesetz vom 7. März 1853, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, von dieser Kategorie ausgeschlossen. Sie entbehren dadurch des Rechtsschutzes rücksichtlich der Sicherung ihres Amtes und der damit verbundenen Emolumente; über das Maximum der Dauer provisorischer, d. h. kündbarer Anstellung, über die Bedingungen für freiwillige Kündigung des Amtes, für die Aussertierung mit Wartegeld, für die Jungfreit die Emeritierung mit Pension, anderweitig für das Recht, solche Emeritierung zu fordern, endlich für die Dienstleistung fehlt es an gelegentlichen Bestimmungen; das Regulat für die Gymnasien im Königreich Sachsen enthält nur die drei Garantien: 1) das Anstellung eines ordentlichen Lehrers nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschiehen könne, 2) dass ein ordentlicher Lehrer die Verziehung an ein anderes Gymnasium sich nur dann gefallen zu lassen verbunden sei, wenn ihm in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird, wozegen er keinen Anspruch auf die nämliche Stelle im Collegium hat, welche er bisher eingenommen, 3) das die Umlaufslohn zu vergüten sind, falls das Einkommen nicht erhöht wird. Im Falle der Emeritierung hat der Emeritus keinen gesetzlich anerkannten Anspruch auf eine Pension; für die Staatsdiener ist durch das oben genannte Gesetz und das Abänderungsgesetz vom 24. April 1851 eine mit den Dienstjahren steigende Scala der Pensionsbezüge, von dem Minimum von 30 Prozent des zuletzt begegneten Gehalts aufgehend, festgesetzt. Endlich erhalten die Wittwen der Staatsdiener als Pension den achten Theil des zuletzt von ihrem Gemahnen bezogenen Gehaltes, eine Bestimmung, die sie in der Regel besser stellt, als die Wittwen von Gymnasiellehrern, die ein für allemal nur 75 Thlr. jährlich (und zur Erziehung jedes Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr 20 Thlr.) erhalten; den Wittwen der Staatsdiener ist die Belassung des Gehaltes resp. die Pension, die ihre Gemahnen für den Sterbmonat zu beziehen hatten, und ebenso der Genuss eines sogenannten "Gnadenhalbs" des Gehaltes resp. die Pension (in Preußen den Wittwen der Gymnasiellehrer ein "Gnadenquartal" in Sachsen den Wittwen der Geistlichen ein "Gnadenhalbjahr") gesichert; in Sachsen sind in praxi den Wittwen der Gymnasiellehrer in der Regel auf besonderes Ansuchen sogar zwei Gnadenmonate gewährt worden, aber es fehlt auch dafür die gesetzliche Gewähr. Ueberhaupt erkennt die Petition an, dass das Ministerium durch eine humane und gerechte Praxis die Lücken der Gesetzgebung möglichst zu ergänzen jederzeit bemüht gewesen ist.

Endlich mit der Petition an das Kultusministerium ist eine im Wesentlichen gleich lautende an die Ständeversammlung abgegangen, die selbe wolle einer eventuellen Regierungsvorlage in diesem Sinne ihre Zustimmung nicht verweigern. Nachträglich bemerkten wir, dass im Laufe des vergangenen Jahres auch die Seminarlehrer Sachsen der Mehrzahl nach beim Kultusministerium um Gleichstellung mit dem Realculsulehrern rücksichtlich des Gehalts, der obligatorischen Stundenzahl und der Ferienlängen petitio gestellt haben. Dem ersten Anhänger ist durch das der Ständeversammlung vorgelegte Budget einigermaßen entsprochen worden; rücksichtlich der beiden anderen Differenzen steht die Entscheidung, so viel wir wissen, noch aus, doch scheint auch das zweite durch Anstellung neuer Lehrkräfte billige Verhöhlung finden zu sollen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Bekanntlich lag es bereits während der letzten Session des Reichstages in der Abstimmung der Reichsregierung, durch ein allgemeines Reichsgesetz diejenigen Militairpersonen, welche den Krieg

Bekanntmachung.

In dem von uns unter dem 28. October 1861 veröffentlichten Tarif des von allen auf dem Wochenmarkt oder sonst auf Straßen und Plätzen hier fehlenden Veräußerern zu entrichtenden Platzgeldes ist versucht worden, dass an Markttagen für jeden Stand, mit Ausnahme der Wagen, für welche besondere Sätze aufgestellt worden sind, bis zu 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Ellen 5 Pf. und eben so viel für jede Vergrößerung bis zu und mit anderweitigen erfüllten 4 Ellen, an den übrigen Wochentagen dagegen für den gleichen Raum 3 Pf. als Platzgeld zu entrichten sei.

Mit Eintritt des neuen Maahes ist hierin eine Änderung nötig und wird daher verfügt, dass vom 1. Januar 1872 ab an Markttagen für jeden Stand mit Ausnahme der Wagen, für welche das bisherige Platzgeld unverändert bleibt, ein Platzgeld von je 4 Pf. für den 1 Meter, und an den übrigen Wochentagen für den gleichen Raum ein Platzgeld von 2 Pf. zu entrichten ist.

Leipzig, den 30. December 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

gegen Frankreich mitgemacht, in ihre Heimat jedoch nicht zurückgekehrt sind, und über deren Verbleib der befreundete Truppentheil nicht in der Lage war Auskunft zu ertheilen, weil es nicht ermittelt werden konnte, ob, wo und wann dieselben etwa auf dem Schlachtfelde gesiebt, „für tot“ erklärt zu lassen; da jedoch von der grossen Zahl der sogenannten „vermissten“ Militairpersonen zu jener Zeit noch hin und wieder einzelne zum Vorschein kamen, so nahm man noch einstweilen von jener Maßregel Abstand. Wie es heißt, wird jedoch dem im Rückjahr zur Bevölkerung zusammentretenden Reichstag nunmehr ein detailliertes Gesetz zur Geschäftsausübung unterbreitet werden, da die bürgerlichen Verhältnisse ein längeres Aufschieben dieser notwendigen Maßregel nicht zulassen.

Lebter die an die Universität Straßburg zu berufenden Lehrer verlaufen außer den bereits mitgetheilten Angaben folgende weitere Mittheilungen. Die theologische Facultät wird nur einer sehr theilweisen Ergänzung bedürfen; für altekirchliche Exegese wird Professor Schulz aus Basel, von Geburt ein Norddeutscher, genannt. Für deutsches Recht ist, wie Wiener Blätter bestimmt mithielten, Professor Brunner in Prag berufen worden. Seit Jahren ein treuer Kämpfer der deutschen Nationalität in Bergberg, wurde er mit Polonisirung diesen Universität nach Prag verlegt, wo er zu den von den Gelehrten bestreuten Deutschen gehörte und trotz seiner Jugend eine hervorragende Rolle in dem in Prag sich abspielenden deutsch-sächsischen Kampfe übernommen hatte. Als Gelehrter hat er nach einer Reihe kleinerer, aber für die Wissenschaft sehr fruchtbare Arbeiten in diesem Winter sich als Verfasser eines grösseren Werkes über „Erläuterung der Schwurgerichte“ (namentlich aus altrömischen Recht) hervorgethan. Da Professor Brunner auch ein sehr anregender Dozent ist, so ist seine Wahl eine so glückliche, als sie kaum besser auf diesem Gebiete getroffen werden konnte. Professor Blaud hat nach Münchener Blättern die ihm für Civilprozeß angebrachte Professur abgelehnt. Für die medizinische Facultät wird nur Professor Bräuer aus Wien als Physiologe genannt. In der philosophischen Facultät soll neben dem bereits erwähnten Professor Studemund Herr U. Köhler, Legationssekretär in Athen, für altklassische Philologie berufen sein; als germanischer Philologe wird Prof. Ley in Würzburg genannt. Für Geschichte des Mittelalters soll der aus dem Gebiet der Quellenkritik und Quellenbearbeitung sehr angesehene Professor Julius Weißläder aus Tübingen, für neuere Geschichte der bekannte Bearbeiter der neuzeitlichen Geschichte Spaniens, Professor Baumgarten vom Polytechnicum in Karlsruhe, gewonnen sein. Als Nationalökonom wird Professor Schönberg in Freiburg, als Physiker Professor Kundt in Würzburg genannt. Die von den Straßburgern gefürchtete neue Invasion wird nach diesen Nachrichten allerdings eine sehr stillstille und, so kaum einer der Benannten über das vormalige preußische Landeswalter hinaus ist, auch sehr streitbare sein, die mit ihrem Gefolge den Charakter der Stadt bald wesentlich umgestalten wird.

Die Ernennung des Generals v. Stoß zum deutschen Admiraltätschef — sagt „Daily News“ — und die neue Bestimmung, welche sein Departement unter den Reichskanzler stellt und mit dem Reichskanzleramt coordinirt, sind ein Beweis für die Wichtigkeit, welche der Flottenverwaltung so wie der Entwicklung der kommerziellen und maritimen Hülfsquellen eines Staates beigelegt wird, welcher bereits mit seiner vereinten Handelsflotte unmittelbar nach Großbritannien einen Rang einnimmt. Engländer, welche gewohnt sind, die entschiedensten Landstreit an der Spitze der Admiraltät zu sehen, werden es nicht auffällig finden, dass ein Armee-Officer zu diesem Posten ernannt wird. Soweit als der wirkliche Kriegsdienst in Frage kommt, soweit es sich um Kanonen, Torpedos ic. handelt, ist ein General mindestens ebenso wohl befähigt, die Rüstungen der Flotte zu überwachen, als ein Civilist. Der Gebrauch derselben fällt natürlich den Executivebeamten anheim, und ein guter militärischer Administrator wird